



Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Winterliche Mittelgebirgslandschaften

Des Winters Herrschaft erreicht in unseren Breiten zumeist mit Ende des Monats Januar bis in die Mitte des Hornungs hinein seine Höhepunkte. Mit Nebelwellen und Raureif, Flockentanz und Schneeglantz. Kältestürzen und Eis formt er unter dem Tageslicht oder dem nächtlichen Himmelsblinken Landschaftsbilder von tiefer Eindringlichkeit. Sie lösen in uns inneren Frieden aus, dem sich der Mensch bis zu den zartesten Empfindungen seiner Seele unbewußt hingibt. Zugleich schenken sie die Fülle der Gedanken, nehmen Bedenken um Wenn und Aber und schmelzen das fragende Was nun wie eine Schneeflocke, die auf der warmen Hand vergeht.

Die Entdeckung der Winterlandschaft ist noch jung. Wohl kaum vier Menschenalter hat sie jetzt hinter sich gebracht und wartet in Ungeduld auf die letzten Alten, die den Sommerwinter inmitten der Jugend draußen in den Bergen suchen. Nicht um ihr Herz zu verjüngen, sondern die fast staubfreie, fast keimfreie Luft in die Adern fließen zu lassen, damit sie schauen den Reichtum und spüren die Heilkräfte der winterlichen Landschaften.

Im Vorland der Mittelgebirge wölbt sich an seltenen Tagen unter dem Strahlenglanz der Wintersonne eine mattblaue Himmelslocke, deren Ränder auf den dunklen Wellen des Waldes ruhen. Die Landschaft scheint ringsum eingeschlafen. Bittere Kälte treibt der Ostwind vor sich her. Hecke und Waldmantel versuchen ihn zu bändigen. Ein Lied harft er in den Orgeln der Fichtenreihen oder pfeift den Pulverschnee an, daß er unter Fauchen in die Senken stürzt.

Aus der Stille des Lichtmeßmorgens taucht bei über zwanzig Grad Kälte der Sonnenball glutrot wieder auf, rollt über den Waldkamm, bis seine Strahlen die Eisblumen an den Fensterscheiben betasten und darob die dahinterstehende Rosahyazinthe ihren süßen Duft verströmt. Selbst Bach und Quelle verstummen in der Kälte. Mitten in der Nacht, nach dem letzten Ruf des Waldkauzes, erstarren ihre Gesänge. Doch läßt erst die Mittags-sonne die Eiszapfen am Dachsimms wieder wachsen. Ein wenig erinnert das Hochzeitslied der Kohlmeise an Lenz und Liebe. Schwärme von Sperlingen, Goldammern, Buchfinken und einigen Grünlingen lungern in den Bauernhöfen herum. Die Menschen der kleinen Orte mühen sich um die Tiere drinnen und draußen. In einer Scheune kreischt die Säge und kündigt das Nimmerruhen menschlichen Fleißes. Wenn dann die Turmuhr in der sechsten Stunde den Feierabend kündigt, zieht wieder Stille in die Häuser und Ställe ein, und die weiße Nacht beginnt mit der Kälte mutterseelenallein zu sein.

In wenigen Tagen dreht der Wind gen Westen. Dicht fallen wieder die Flocken, alle Fährten von Mensch und Tier schnell füllend. Tief beugen sich die Äste der Nadelbäume, die Last des

Die Naturschutz-Eule

In unserem Lande ist eine stilisierte Eule das Wahrzeichen des Naturschutzes. Alle Tafeln, die Schutzgebiete oder Naturdenkmale kennzeichnen, tragen sie aufgedruckt, eingebrannt, aufgemalt oder erhaben eingeschnitzt. Aufsätzen in Zeitungen und Zeitschriften, auch Bekanntmachungen über den oder vom Naturschutz wird das Zeichen als Druckstock gern vorangestellt. Geschützte Pflanzen und Tiere, die in Ausstellungen, Museen, Botanischen, Tier- oder Zoologischen Gärten, Instituts- und Schulsammlungen der Öffentlichkeit gezeigt werden, sollten in ihren Erklärungen oder neben den Unterschriften die Eule mit dem darunterstehenden Wort „Naturschutz“ erhalten. Sie prägt sich durch ihre Eindringlichkeit sehr leicht ein und weist auf den Schutz ihres Trägers unzweideutig hin.

Denn eine gute und sich bewährende Sache trägt immer ein Wahrzeichen als Schutzmarke. Es ist zugleich ein Gütezeichen, das die kürzeste, aber auch umfassendste Form für eine jahrelange Entwicklung in der Herstellung von irgendwelchen Dingen des täglichen Bedarfs darstellt oder mit dem das Bedürfnis der Gesellschaft befriedet wird. Auch das Geistesgut steht unter einem Gütezeichen. Verkehrs-, Warn- oder Alarmzeichen ersetzen zuweilen dicke Gesetzesbände.

Obendrein gilt die Eule als Vogel der Weisheit und war bereits vor mehr als 2000 Jahren das Wappentier der römischen Weisheitsgöttin Minerva.

Wenn überall klug und weise das schöne Wahrzeichen verwendet wird, hilft es, die öffentliche Beachtung des staatlichen Naturschutzes bewußt zum Ausdruck zu bringen. Ja, es kann sogar der stumme Stellvertreter sein. (402) BN-z.

Neuschnees kaum tragend. Die Spinettstimmen der Goldhähnchen verklingen darunter. In ihr Wispern kuschelt sich der stumme Flockentanz als ein Eiapopeia. Das Fallen der Silbersterne berauscht, als sei der Himmel näher gekommen und leere sein Wunderhorn mit erdenfernen Urdingen. Wieviel von ihnen mögen eine Hand füllen?

Mit dem Februar tritt die Sonne in das Zeichen der Fische. Höher steigt sie, und am Ende wärmen und beleben ihre Strahlen sonderlich. Dennoch bleibt Stadt und Dorf und die Weite der Mittelgebirgslandschaft unter Schnee und Frost. Wald und Feld spüren noch nicht das leis aufsteigende Fluidium des Lenzmondes, wenngleich die Haselzweige zuweilen ihre goldgelben Kästchenfahnen wehen lassen. Erst dann, wenn verfrühte Lerchen gen Nordosten streichen und einige Takte ihrer Liedverse verlieren, scheint der Winter endgültig zu weichen.

Des Winters Landschaftsschönheiten der Mittelgebirge wollen jedoch entdeckt sein. Berg und Hang, Tal und Höh. auf und ab, warten auf dich und mich. (408) BN-z.

Der Handel mit geschützten Pflanzen

In diesen Wochen werden in Blumenhandlungen, auf Märkten oder an Straßenecken Weidenkätzchen zum Verkauf angeboten. Sofern diese Zweige aus Gärtnereien oder aus sachgemäßen Durchforstungen nachweisbar stammen, dürfte gegen einen Verkauf von seiten des Naturschutzes nichts einzuwenden sein. Alle wildwachsenden Weiden der Gattung Salix sind dagegen nach der Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen völlig geschützt. Wer sie abschneidet, kann in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz und zugleich wegen Eigentumvergehens zu emp-

findlichen Geldstrafen verurteilt werden. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind außerdem berechtigt, Ordnungsstrafbescheide zu erlassen.

Der Pollen- und Nektarreichtum der Blüten der Weiden dient den Honigbienen unmittelbar nach ihrem Reinigungsflug und zahlreichen anderen Kerbtieren als frische Ernährung. Wer diesen Tieren die natürlichen Nahrungsquellen entzieht, vergeht sich zugleich an der künftigen Beeren- und Obsternte, von der Blütenbestäubung durch die Honigbienen weitgehend abhängig ist.

Auch der Verkauf zahlreicher, aus der freien Landschaft stammender Frühlingsblüher wird unnachsichtlich strafrechtlich verfolgt. Die vertrautesten unter ihnen, wie Seidelbast, Leberblümchen, Kühenschelle, Märzbecher, Schlüsselblume, Großes Waldwindröschen, Maiglöckchen, alle Orchideenarten sowie zahlreiche andere Pflanzen stehen ebenfalls nach dem Gesetz unter völligem Schutz.

Der Blumen-Fachhandel wird hiermit ausdrücklich auf die Vorschriften hingewiesen. Es stehen ihm zahlreiche Gartenformen als Schnittblumen zur Verfügung, so daß die Verkaufsauswahl eine umfangreiche und der Handel mit Wildblumen völlig entbehrlich ist. — Die Naturschutzbeauftragten und die Mitglieder der Naturwacht werden sich der Kontrollen nach § 12 (2) des Naturschutzgesetzes besonders annehmen. Außerdem wird eine verstärkte Begehung der durch Blumenräuber gefährdeten Landschaften als notwendig empfohlen. Wer Naturschutzbeauftragte oder deren Mitarbeiter vorsätzlich zu hindern versucht, Grundstücke, also auch Blumenverkaufsräume, zu betreten, verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kreis-Naturschutzverwaltungen können Erfassungsbetrieben zum Einkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einige geschützte Pflanzenarten, sofern diese im Kreisgebiet häufig vorkommen, zum Sammeln freigeben. Darunter fallen nur Wohlriechende und Geruchlose Schlüsselblume, Leberblümchen, Maiglöckchen, Arnika, Sanddorn und Sonnentau. Zur Erhaltung dieser Arten dürfen die in der Erde befindlichen Pflanzenteile nicht entnommen werden. Wer andere geschützte Pflanzen sammelt, ist an eine befristete Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gebunden.

Für das Sammeln geschützter Pflanzen wird von den Erfassungstellen oder -betrieben ein Erlaubnischein ausgestellt, auf dem die genehmigte Pflanzenart und -menge, das Sammelgebiet sowie die erteilte Genehmigung der Kreis-Naturschutzverwaltung vermerkt sein muß. Auch die Ein- und Ausfuhr geschützter Pflanzen ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

Die Kreis-Naturschutzverwaltungen treffen ihre Zustimmungen nur in Zusammenarbeit mit den Kreisbeauftragten für Naturschutz. (409) BN-z.

Immer wieder Ärgernisse über Luftdruckwaffen

In jüngster Zeit bis kurz vor dem zweiten Geburtstag der „Anordnung über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen“ am 10. Februar scheinen sich die Gemüter im Für und Wider der Meinungen zu verwirren. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, die wenigen Unklarheiten in der Auslegung der Anordnung zwischen den Vertretern des Naturschutzes, der Jagd und der Volkspolizei auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Einige Vertreter des Naturschutzes sind an diesen Wirrnissen nicht ganz schuldlos. Ihre Veröffentlichungen sehen fast ausschließlich nur die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes und einige dazugehörige Anordnungen. Das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens wurde bisher mangelhaft herangezogen, und die nicht leichtverständliche Darlegung des § 4 (1) der Anordnung über die Luftdruckwaffen durch eine persönliche Auslegung umgangen. Nicht anders erging es den beiden anderen Vertretern, die der Luftdruckwaffe die Möglichkeit einer Benutzung auch in den Gebieten geben, die allein dem Gesetz zur Regelung des Jagdwesens mit ihren Durchführungsbestimmungen unterstehen; allerdings mit der Einschränkung, daß dort die Waffe auf nicht jagdbare, wildlebende Tiere einschließlich der nichtgeschützten Vögel benutzt werden könnte. Auch das Tierschutzgesetz wird übergangen. Diese und ähnliche Darlegungen verursachten die augenblicklichen Ärgernisse.

Der erste Satz im § 4 (1) ist völlig klar: „Das Schießen mit Luftdruckwaffen ist gestattet, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eintreten kann“. Der zweite Satz des gleichen Absatzes gab den Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten: „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Schießen mit

Luftdruckwaffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, mit Ausnahme auf genehmigten Schießständen, verboten“. Der Abfassung fehlt etwas Bedeutsames, daß nämlich die geschlossene Ortslage 200 m vom letzten Hause endet und hier an dieser Grenze zugleich das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens zu wirken beginnt. Außerdem fehlen unter den aufgezählten Verbotorten Höfe und Gärten. „Nichtöffentliche“ Höfe und Gärten gibt es streng genommen gar nicht. Besitzt beispielsweise ein Grundstück einen Hof, der zur Lagerung von Müll und Küchenabfällen, zum Trocknen der Wäsche, als Über- und Durchgang zu Ställen, Wirtschaftsräumen oder Werkstätten, zum Besuch von Hofmusikanten, Hausierern oder zu sonst etwas benutzt wird — es ist gleichgültig ob mit oder ohne Mietvertrag —, ist er nur als bedingt öffentlich anzusehen. Kleingärten dürften im allgemeinen durch ein Eigenstatut von der Benutzung einer Luftdruckwaffe ausgenommen sein. Hausgärten dagegen, die mit einem bewohnten Grundstück nur beschränkt in Verbindung stehen, sind ebenfalls als bedingt „nichtöffentlich“ anzusehen, da ein dort abgegebener Schuß sich auf öffentliche Wege und Plätze unschwer verirren kann.

Dieser eine Satz wäre also im Interesse aller daran Beteiligten zu klären. Falls diese Mühe dennoch zu groß ist, hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit, durch eine Berichtigung oder Ergänzung zur Anordnung über Luftdruckwaffen Höfe und Gärten einzubeziehen und nochmals darauf hinzuweisen, daß ein Schießen mit Luftdruckwaffen auf „genehmigte Schießstände“ zu beschränken ist. (410) BN-z.

Die Fledermausberingung im Für und Wider

Deutschland und zahlreiche Kulturstaaten überzieht ein verläßlich durchdachtes und gut aufeinander abgestimmtes Verfahren zur Beringung wildlebender Vögel. Wir besitzen hierfür in unserer Heimat eine Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung — Vogelberingungsanordnung —, die am 3. Januar 1956 erlassen wurde. Träger aller sich aus ihr ergebenden Aufgaben ist die Vogelwarte Hiddensee.

Die Ergebnisse, die bisher mit der Beringung der Vögel für Forschung und Lehre erzielt wurden, sind so hervorragend, daß erstrebt wird, auch bei Säugern, Fischen, Insekten und anderen Tieren die Möglichkeit einer Kennzeichnung anzuwenden. Damit wird Licht in das Dunkel ihrer Zug- und Wanderwege, ihrer Aufenthaltszeit im Geburts- oder Brutraum, Ernährungsmöglichkeiten, Wander- und Fluggeschwindigkeiten und zahlreiche ineinanderhängende Fragen hineingebracht. Daran sind nicht nur die Fachgelehrten, sondern auch die Vertreter der angewandten Wissenschaft interessiert. Nicht zuletzt möchte auch der Naturfreund an der Lösung mancher Fragen teilhaben.

In den letzten Jahrzehnten trat neben der Vogelberingung auch die der Fledermäuse in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Gerade dieses zurückgezogene lebende Säugetier mit Flugeigenschaften, durch seinen oft im Dämmern der Nacht vollziehenden Nahrungsfang, sein Liebesleben, seine Gemeinschaftswochenstuben, seine Winter- und Sommeraufenthaltsorte und vor allem durch sein Vermögen eigengesendete, dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbare Laute als Ultraschallwellen aufzufangen, reizen jeden Beobachter. Was liegt dann näher, als eine Beringung der Fledermaus?

Dieser Arbeit widmet sich in Deutschland vor allem Martin Eisentraut. Die Vogelwarte Radolfzell am Bodensee unterstützt seine Forschungen. Von ihr wird ein Merkblatt „Warum werden Fledermäuse beringt“ verschickt, aus dem einiges hier mitgeteilt werden soll.

„Ähnlich wie die Vögel unternehmen auch manche Fledermausarten jahreszeitliche Wanderungen. Um in diese Wanderungen näheren Einblick zu gewinnen, wurde die Fledermausberingung eingeführt. Eine leichte Aluminiumklammer wird dem Tier lose um den Unterarm gelegt. — Mit Hilfe der Beringung wurde bisher unter anderem festgestellt, daß z. B. vom Mausohr jahreszeitliche Wanderungen von weit über 100 km zurückgelegt werden. — Fledermäuse, die irgenwie in Menschenhand geraten, sollten sogleich der Freiheit zurückgegeben werden, gegebenen-

falls nach sorgfältigem Ablesen und Notieren der vollständigen Ringaufschrift, wozu in manchen Fällen eine Lupe nötig ist; der Ring bleibt dabei am Tier. Trifft man Fledermäuse in ihrem Winterquartier an, so belästigt man sie dort und vermeidet jede Störung.“

Es ist im vergangenen Jahre von dem Herausgeber der Naturschutz-Schnellbriefe angeregt, eine eigene Anordnung für Fledermäuse zu erlassen. Die Notwendigkeit wurde vom Zentralen Fachauschuß für Ornithologie und Vogelschutz noch nicht recht eingesehen. Da jedoch die Beringung dieses Säugers jetzt stärker und mit Erfolg betrieben wird, dürfte es angängig sein, sich zur gegebenen Zeit nochmals mit dieser Notwendigkeit zu beschäftigen. Dem kann sich die Zentrale Naturschutzverwaltung nicht verschließen.

Zuvor ist es dringend erforderlich, daß sich die Zoologen über die Fragen der Beringungsform, nämlich der Beringung am Unterarm oder am Fuß des Tieres, völlig klar werden.

Gegen die lose Anbringung einer Aluminiumklammer am Unterarm des Tieres wird eingewandt, daß möglicherweise die Ultraschallwellen, die das Tier mit Hilfe seiner Ohren auffängt, durch die Metallklammer an jener Stelle gebrochen, verstreut oder verstümmelt werden könnten. Es steht nicht verlässlich fest, ob nicht auch die Flughaut, besonders bei kleinhohrigen Fledermausarten, Schallwellen auffängt und zum Hirn leitet, um damit die Bereitschaft zum Insektenfang oder dem Ausweichen von Hindernissen beim Fliegen in der Dunkelheit zu dienen.

Weiter wurde bekannt, daß die kleinen Fledermausarten durch eine Beringung größere Verluste erlitten hätten, so daß sie aus der Beringung, beispielsweise in Polen, herausgenommen werden mußten.

In den USA wendet man nur Fußberingungen zur Kennzeichnung an. Liegen dort ebenfalls bereits belegte Bedenken gegen eine Unterarmberingung vor? Ist das zur Anwendung gelangende Metall so fest und zugleich leicht, daß die Fledermäuse es an ihren Füßen nicht verbeißen können?

Erst wenn diese Fragen eine absolute Klärung gefunden haben, kann eine Beringungsanordnung für Fledermäuse erlassen werden. Sie ist danach aber dringend erwünscht, damit Schädigungen durch Unberufene oder Ubereifrige dieser wenig bekannten und dennoch biologisch bedeutsamen Tierfamilie nicht wiederfahren.

(405) BN-z.

Kartierung von seltenen Bäumen

Der Fachauschuß Landschaftsgestaltung, Naturschutz und Dendrologie führt die Erfassung wertvoller Bäume und Sträucher im Bereich der DDR durch. Diese Erfassung dient wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken, um Ausgangsmaterial für die Vermehrung, Auslese und Züchtung zu bekommen. Eine Inventur von 24 Gattungen und Arten wurde bereits in den vergangenen Jahren in Verbindung mit dem Institut für Gartenbau in Dresden-Pillnitz durchgeführt.

Dieser ersten Erfassung unterlagen folgende Bäume:

1. *Abies concolor* Hoopes, Koloradotanne;
2. *Abies concolor* var. *lowjana* Lemm., Sierratanne;
3. *Acer saccharum* Marsh., Zuckerahorn;
4. *Betula lutea* Michx., Gelbbirke;
5. *Betula papyrifera* Ait., Papierbirke;
6. *Chamaecyparis lawsoniana* Parl., Lawsons-Scheinzypresse, Oregonzeder;
7. *Chamaecyparis nootkatensis* Sudw., Nutka-Scheinzypresse, Alaskazeder;
8. *Fraxinus nigra* Marsh., Schwarzesche;
9. *Cryptomeria japonica* Don, Japanische Stichektanne, „Sugi“ der Japaner;
10. *Larix laricina* Koch, Sumpflärche;
11. *Liriodendron tulipifera* L., Tulpenbaum;
12. *Libocedrus decurrens* Torr., Kalifornische Weißzeder, Flußzeder;
13. *Picea Omorica* Purkyne, Omorikafichte;
14. *Pinus jeffreyi* Balf., Jeffrey-Kiefer;
15. *Pinus peuce* Griseb., Balkankiefer;

16. *Pinus resinosa* Alt., Amerikanische Rotkiefer;
17. *Pinus ponderosa* Dougl., Goldkiefer;
18. *Pinus monticola* Dougl., Westamerikanische Weymouthskiefer;
19. *Pinus contorta latifolia* Engelm., Murrayskiefer;
20. *Sequoiadendron giganteum* Lindl., Mammutbaum;
21. *Sequoia sempervirens* Endl., Küstensequoia;
22. *Taxodium distichum* Rich., Virginische Sumpfyypresse;
23. *Thuja plicata* Lamb., Riesenlebensbaum;
24. *Tsuga heterophylla* Sarg., Westliche Hemlockstanne.

Soweit die oben genannten Bäume noch nicht erfaßt worden sind, wird gebeten, dieses nachzuholen.

Der Bezirks-Fachauschuß hält es für ratsam, für das Jahr 1959 22 Bäume zur Erfassung im Bezirk Halle festzulegen. Folgende sind dafür vorgesehen:

1. *Abies nordmanniana* Spach., Nordmanns-Tanne, Kaukasische Tanne;
2. *Abies cephalonica* Loud., Griechische Tanne (*Abies panachaica* Heldr.);
3. *Acer saccharinum* L., Silberahorn;
4. *Castanea sativa* Miller (L.), Edelkastanie;
5. *Celtis occidentalis* L., Zürgelbaum;
6. *Cercidiphyllum japonicum* S. u. Z., Judasbaumblatt;
7. *Corylus colurna* L., Baumhasel;
8. *Ginkgo biloba* L., Ginkgo;
9. *Magnolia obovata* Thunb. (*Magnolia hypoleuca* S. u. Z.), Magnolie;
10. *Magnolia tripetala* L. (*Magnolia umbrella* Lam.), Schirmmagnolie;
11. *Metasequoia glyptostroboides* Cheng u. Hu, Wasserlärche, Urweltmammutbaum;
12. *Paulownia tomentosa* Koch (*Paulownia imperialis* S. u. Z.), Blauglockenbaum;
13. *Picea orientalis* L., Orientalische Fichte;
14. *Pinus strobus* L., Weymouthskiefer;
15. *Pseudolarix amabilis* Rehd., Goldlärche (*Pseudolarix kaempferi* Gord.);
16. *Pterocarya fraxinifolia* Spach. (*Pterocarya caucasia* C. A. Mey.), Flügelnuß;
17. *Quercus frainetto* Tun. (*Quercus conferta* Kit.), Ungarische Eiche;
18. *Quercus dentata* Thunb., Kaisereiche;
19. *Quercus coccinea* Muenchh., Scharlacheiche;
20. *Sorbus torminalis* (L.), Crantz, Elsbeere;
21. *Sorbus domestica* L., Spierling, Spierling;
22. *Sophora japonica* L., Schurbaum, Japanische Sophore.

Zu Nr. 19 — Scharlacheiche — sei erwähnt, daß diese nicht verwechselt werden darf mit der Sumpfeiche (*Q. palustris* Muenchh.) oder mit der üblichen Roteiche (*Q. borealis* var. *maxima* Ashe.). Die Scharlacheiche ist sehr selten.

Den Naturfreunden bleibt es selbstverständlich überlassen, auch andere, nach ihrer Ansicht besonders wertvolle Gehölze zu erfassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Liste der zu erfassenden Gehölze jährlich erweitert wird.

Die dazu notwendigen Karteikarten können im Bezirkssekretariat der Natur- und Heimatfreunde, Halle (S.), Geiststraße 32, abgefordert werden und sind wieder bis zum 30. September 1959 dorthin zu senden. (407)

Kurt Lein, Wörlitz.

Türkentauben an den Futterplätzen

Mit Beginn der kalten Jahreszeit stellten sich fast überall an den gewohnten Futterplätzen für das Hausgeflügel die Türkentauben in größeren Gemeinschaften ein. Auch ihre bekannten winterlichen Schlafplätze — in überwiegender Zahl Nadelbäume und Deckenbalken in offenen Scheunen — wurden wieder bezogen. Beträchtliche Kotansammlungen verraten nur zu leicht jene Ruhorte.

Die Anzahl der Tauben ist im allgemeinen gegenüber den Flügen des Vorjahres gesunken. Waren im vergangenen Winterhalbjahr oft über 60 Stück beisammen, so sank die Zahl im

laufenden auf etwa die Hälfte. Da sich jedoch die Türkentauben auf weit mehr Futter- und Schlafplätze verteilen, wird die Gesamtzahl dieser Vögel nach größter Wahrscheinlichkeit nicht abgenommen haben, zumal auch Zuzug aus unbekanntem Gebieten immer wieder feststellbar ist.

Der bisherige Verlauf des milden Winters mit dünner Schneedecke in Niederungsgebieten und mäßigem Frost ermöglichte den Tauben das Auffinden ausreichender Nahrung. Größere Verluste durch Eulen, Greifvögel und Krähen sowie durch marderartige und sonstige Tiere wurden kaum bemerkt. Ihre Anpassungsfähigkeit scheint in den nunmehr zehn Jahren ihres Hierseins gewachsen zu sein. Auch sitzen sie nachts auf ihren Schlafbäumen offensichtlich fester, wenngleich Wald- und Steinkauz in unmittelbarer Nähe blocken. Vertraut sind sie am Futterplatz auch mit Elstern, die sich am Aufnehmen des Streufutters beteiligen. Zuweilen werden in ihren Gemeinschaften überwinterte Ringeltauben und seit kurzem in einem Falle ein Hohлтаuber beobachtet.

Eine gewisse Standortstreue kann dann leicht festgestellt werden, wenn beringte Türkentauben oder gar solche mit Fußverletzungen, eingezogenen oder gekrümmten Zehen, die bereits im vergangenen Jahre an gleicher Stelle beobachtet wurden, am Futterplatz wiedererscheinen. Auch werden gar nicht selten Türkentauben ohne Zehennägel oder nur mit zweigliedrigen erfrorenen Zehen bemerkt. Dabei fällt auf, daß diese gekennzeichneten oder körperlich behinderten Tauben die Nahrungsquelle nicht lässlich, sondern unregelmäßig aufsuchen. Die Empfindlichkeit der Zehen ist auch Ringeltauben und anderen Vögeln eigen. Kälteeinbrüche begünstigen Massenansammlungen der gleichen Art. — Es ist noch nicht verlässlich erwiesen, ob die Schwanzlänge der Türkentauben gegenüber denen, die vor sechs bis acht Jahren hier gemessen wurden, sich verkürzte. Einige Messungen liegen überraschend mit 1—2 cm unter dem bisherigen Durchschnitt von 14—15,5 cm.

Weiterhin fällt auf, daß an ihren Steuerfedern, am Bürzel und auf dem Rückengefieder oft Kotreste kleben. Das Ubereinandersetzen in Quirlen der Stechfichten, Schwarzkiefern oder sonstiger regelmäßig gewachsener Nadelbäume begünstigt eine Verschmutzung.

Die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) sieht trotz ihres dunkleren Federkleides, aber wegen ihres schwarzen Nackenbandes der Lachtaube sehr ähnlich. Sie genießt den gesetzlichen Schutz. Türkentauben sind nicht jagdbar. Nach § 9 (2) des Naturschutzgesetzes ist es untersagt, Jungvögel von mit Lachtauben bastardierte Türkentauben der freien Natur zu übergeben.

An kalten Tagen streue man auch diesen Vögeln Futter, z. B. Erbsen, Weizen, Gerste, Wicken und vor allem Mais. Bei geschlossener Schneedecke können sie sich ohne Zusatzfütterung nicht ausreichend ernähren. Die Lebensbedingungen für die Türkentauben sind in den verschiedenen Orten sehr unterschiedlich, so daß die Empfehlung einer Zusatzfütterung mit den örtlichen Bedingungen abgestimmt werden muß. Wiederholt wurde beobachtet, daß diese Vögel auch Teile von Paradiesäpfeln, besonders gern das Kerngehäuse in Gemeinsamkeit mit Amseln verzehren. Auch die Nüßchen des Goldglöckchens (*Forsythia*), die harten Samen aus den geplatzen Hülsen der Robinien und ähnliche Früchte werden ausgeklaut oder aufgelesen.

In jedem Jahre schenken uns die Türkentauben neue Beobachtungsergebnisse, die es wert sind, vom Naturfreund aufgezeichnet zu werden. Seit einigen Wochen bereits ruft der Tauber in warmer Mittagssonne. Sein Balzgebahren steckt noch nicht den künftigen Brutraum ab. Aber es mischt sich als Baß unter die Kohlmeisenlieder und wird vom Lachen des Grünspechtes weit übertönt. Ein Lenzahnen geht dabei verloren. — Lausehe ein wenig in die Landschaft; du wirst froh dabei. — Der Fremdling hat nach einem vollen Jahrzehnt eine neue Heimat gefunden, die sich seiner gern annimmt. (403) BN-z.

Vögel als Schneekristallverzehr

Auch in den strengsten Wintern benötigen die Vögel unserer Heimat etwas Wasser. Dieses Bedürfnis wird an offenen Bächen, Flüssen, Schneepfützen oder nach Schneefällen mit nachfolgendem Frost durch die Aufnahme von Schneekristallen befriedet. Auch Raureifkristalle werden verzehrt. Wenn in den Mittagsstunden geschlossene Schneedecken auf Dächern, in Winkeln, wo sich Licht- und Sonnenstrahlen fangen, sowie an Südhängen in der Landschaft oder dort, wo sie vom windgeschützten Waldmantel festgehalten werden, an ihrer Oberfläche leicht tauen, pickt der Vogel diese saftigen Kristalle mit Hingabe. Tröpfchen an den Zweigen werden mit dem Schnabel gefangen — förmlich geschleckt.

Selbst ein Badebedürfnis besteht bei zahlreichen Vogelarten besonders bei Tauwetter nach längerer Frostzeit. Wohl als erster erscheint dann an Pfützen der Star. Ihm folgen Amsel, Meise, Sperling, Goldammer, Kernbeißer und andere. Auch Türkentauben baden gern. Alle Vögel sind nach dem Baden durch eine kurze Flugbehinderung nur dann in Gefahr, wenn sie dabei von ihren natürlichen Feinden oder Hauskatzen überrascht werden. Ein völliges Durchnässen vermeiden die häufigsten Badegäste, wenngleich ein Star geradezu zu triefen scheint. Ein Durchnetzen des Federkleides schadet den Vögeln auch im Winter nichts.

Es wäre wünschenswert, wenn das Urteil über das Wohlbefinden, das ein Baden bei den Gefiederten auslöst, nicht durch menschliche Gefühle überdeckt wird. Denn die Federnfelder trocknen überraschend schnell und gefrieren bei gesunden Vögeln kaum, wenn dem Platschen ein kräftiges Schütteln und ein Flug in die Weite oder von Zweig zu Zweig folgt. — Auch die Aufnahme von Schneekristallen schadet ihren Mägen nichts. — In der Natur gibt es keinerlei Bedenken, sondern nur zweckvolle Entweder-Oder. (406) BN-z.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Konsultationen: Freitag, 27. Februar im Leitkreis Sangerhausen, 10 Uhr, Rat des Kreises.

Bezirks-Beringertagung: Sonntag, 8. März, Halle (S.), Gustav-Nachtigal Straße 28. — Nur der Beringerausweis berechtigt zur Rückerstattung der Reisekosten.

Lehrjahr am 13. und 14. Juni. Naumburg Treffpunkt. Kösen—Eckartsbergu—Bad Bibra. Besuch von Landwirtschaften vorgelesen. Näheres durch Sondereinladung. BN-z.

Naturschutzschriftum und Werbemittel für den Naturschutz

Gesetze für den Handgebrauch im Naturschutz. Bd. I, DIN A 6, 88 S., enthält die Gesetze über den Naturschutz. — Bd. II, DIN A 6, 125 S., enthält das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens, Anordnung über die Luftdruckwaffen, Verordnung über den Angelsport, Verordnung zum Schutze der Bienen. — Jeder Band kostet DM 1,65 (Selbstkosten) und wird ausschließlich durch die Firma Walter Schmidt (Landkartenschmidt), Halle (Saale), Brandenburger Straße 8, vertrieben. — Die Bände sind in Ganzleinen gebunden. BN-z.